

Vorsitzender des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
Herrn Hans-Willi Körfges
Postfach 101143
40002 Düsseldorf
per Mail



Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW) Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/16518
Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 18. März 2022
hier: Korrektur des Textes

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

meine Stellungnahme vom 7.3.2022 enthält in den Ausführungen zu § 38 Abs. 3 und 4 einen Fehler. Ich bitte den Text unter 4.2 durch den folgenden Text zu ersetzen:

4.2 Sonderregelungen für das Verfahren

§ 38 Entwurf geht in mehrere Richtungen deutlich über die geltende Regelung in § 38 DSchG hinaus:

- Unproblematisch ist Absatz 1, durch den daran erinnert wird, dass die genannten völkerrechtlichen Verträge weiter gelten.
- Absatz 2 geht über den geltenden § 38 Satz 2 DSchG insofern hinaus, als er eine – in aller Regel ohnehin zweckmäßige – frühzeitige Beteiligung der Kirchen vorsieht.
- Eine Regelung, die soweit ersichtlich im deutschen Denkmalrecht ohne Vorbild ist, enthält § 38 Abs. 3 Entwurf, indem er den von den Kirchen festgelegten Stellen das Recht einräumt, gegen die beabsichtigte Unterschutzstellung oder gegen die Verweigerung einer Erlaubnis – für Abriss oder Umbau – durch die kommunale Untere Denkmalbehörde die Prüfung einer Entscheidung der Obersten Denkmalbehörde – also des Ministeriums – herbeizuführen. Eine rechtliche Bedeutung hat die Bestimmung nicht. Die Oberste Denkmalbehörde ist ohnehin frei ist, eine entsprechende Prüfung vorzunehmen, und gemäß Art. 17 GG (Petitionsrecht) steht es jedermann – auch den Kirchen – frei, sie um eine solche Prüfung zu bitten.
- Absatz 4 etabliert – auch soweit soweit ersichtlich ohne Vorbild – ein Beratungsgremium für die Oberste Denkmalbehörde. Auch ohne diese Regelung stünde es der Obersten Denkmalbehörde frei, sich in dieser Form beraten zu lassen. Der Entwurf sieht seine einzelfallbezogene Bildung aber zwingend vor. Mit den verfassungsrechtlichen Besonderheiten der Religionsausübung lässt sich diese Sonderregelung nicht begründen, denn jedenfalls die Unterschutzstellung einer Kirche stellt die Religionsausübung nicht in Frage. Warum die Oberste Denkmalbehörde nach Auffassung der Entwurfsverfasser also – unabhängig davon, wer sie als Mitglied der Landesregierung die Oberste Denkmalbehörde leitet –, in den Fällen

des Absatzes 3 zwingend der Beratung bedürftig sein soll, ihre Beratung in anderen Fällen, etwa bei der Bildung des ebenfalls beratenden Landesdenkmalrats (§ 28 Entwurf) dagegen nur fakultativ ist, bleibt unklar. Offen lässt die Bestimmung, wer die „Mitglieder der jeweils betroffenen Kirche“ bestimmt und wie viele Personen dem Sakralausschuss angehören sollen.

§ 38 Entwurf ist unter dem Strich trotz der Sonderregelungen für die „Kirchen“ nicht nur günstig:

- § 38 DSchG bezieht sich auf alle Denkmäler im kirchlichen Eigentum („ihrer Denkmäler“) und enthält eine Beachtungspflicht für die von den Kirchen festgestellten Belange der „Religionsausübung“. Die Bestimmungen des § 38 DSchG Entwurf beziehen sich dagegen nur auf die Objekte, die „unmittelbar der Religionsausübung“ dienen. Das „unmittelbar“ zwingt gerade in der Gegenüberstellung mit der Formulierung des geltenden Rechts zu der Annahme, der Anwendungsbereich der Beachtungsregelung werde reduziert.
- Es ist daran zu erinnern, dass Eigentümer der kirchlichen Bauten in vielen Fällen nicht die katholischen Diözesen oder die evangelischen Landeskirchen sind. Unter der Bezeichnung „Kirchen“ ist vielmehr ein Verbund von Eigentümern zu verstehen, für den in Bezug auf den Umgang mit Denkmälern in gewissem Umfang jeweils einheitliche kirchenrechtliche Regeln gelten. Bis heute sind aber in denkmalrechtlichen Angelegenheiten Fachleute der Diözesen und Landeskirchen Ansprechpartner der staatlichen Denkmalbehörden und der Fachämter. Im geltenden Recht war durch die Fortsetzungsklausel des § 38 Satz 1 DSchG klargestellt, dass diese Form der Zusammenarbeit mit diesen Ansprechpartnern auch weiterhin akzeptiert wird. Der Entwurf erlaubt jetzt aber die Annahme, Ansprechpartner seien auch bei kirchlichen Denkmälern die jeweiligen Eigentümer, also etwa die örtliche Kirchengemeinde oder die Hohe Domkirche oder eine kirchliche Stiftung. Diesen bleibt es unbenommen, wie bisher die dazu bestellten Fachleute beizuziehen. Staatliches Recht sichert das nach dem Entwurf nicht.
- Praktisch wird der Verbundcharakter der Kirchen auch bei der Berufung der kirchlichen Mitglieder des Sakralausschusses. Nach dem Text des § 38 Abs. 4 Entwurf beruft die Oberste Denkmalbehörde die Mitglieder. Nach dem Text des Entwurfs ist sie frei darin, ob es sich um Mitglieder der katholischen oder evangelischen Kirche, der jeweiligen Diözese oder Landeskirche oder der örtlichen Kirchengemeinde handelt, die Eigentümerin des Objekts ist. Diese freie Auswahl ist im Hinblick auf das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV) nicht unbedenklich.

Mit freundlichen Grüßen



Janbernd Oebbecke